

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Oktober 1952

Nummer 81

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht) •

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 23. 9. 1952, Beurkundungen von Vaterschaftsanerkenntnissen. S. 1435. — RdErl. 27. 9. 1952, Interzonenpässe. S. 1436. — RdErl. 27. 9. 1952, Paßwesen; Paßfreiheit in den nordischen Staaten. S. 1437. — RdErl. 27. 9. 1952, Paßwesen; Ein- und Durchreisesichtvermerke für Angehörige von Luftfahrtgesellschaften. S. 1437. — RdErl. 27. 9. 1952, Paßwesen; gebührenfreie Sichtvermerke für türkische Hochschulstudenten, Assistenten, Dozenten, Professoren und Lehrer. S. 1437. — RdErl. 27. 9. 1952, Paßwesen; Niederländische Reisepässe für Doppelstaatler. S. 1438. — RdErl. 29. 9. 1952, Paßwesen; Reiseverkehr von Ausländern mit dem Saargebiet. S. 1438. — RdErl. 29. 9. 1952, Paßrechtliche und aufenthaltsrechtliche Behandlung von ausländischen Flüchtlingen. S. 1439. — RdErl. 29. 9. 1952, Paßwesen; hier: Besitz eines Personalausweises durch Reisende mit Sammelpässen. S. 1439. — RdErl. 29. 9. 1952, Paßwesen; Anerkennung von deutschen Kinderausweisen durch die Chilenische Regierung. S. 1439. — RdErl. 29. 9. 1952, Paßwesen; Sichtvermerke zur Einreise nach Dänemark. S. 1440. — RdErl. 29. 9. 1952, Paßwesen; Schweizerische Paßstelle in Freiburg i. Br. S. 1440. — RdErl. 30. 9. 1952, Paßwesen; Sichtvermerke zur Einreise nach Norwegen. S. 1440.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 29. 8. 1952, Änderung des RdErl. v. 8. 3. 1948 — IV A 2 — 3002/47 (MBI. NW. S. 113) betr. Einheitliche Bezeichnung für Organe und Dienststellen der Polizei. S. 1441.

D. Finanzminister.

RdErl. 25. 9. 1952, Anwendung des § 31 des Ges. zu Artikel 131 GG auf die Empfänger von Übergangsbezeugen nach § 52 Abs. 2 a.a.O. S. 1441. — RdErl. 25. 9. 1952, Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen nach § 56 des Ges. zu Artikel 131 GG. S. 1442. — RdErl. 25. 9. 1952, Unterstützungen und Beihilfen nach § 56 des Gesetzes zu Artikel 131 GG. S. 1442. — RdErl. 25. 9. 1952, Einfügung der Worte „Übertritt in den Zivildienst“ vor § 10 der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen v. 13. 6. 1952 (BGBl. I S. 331). S. 1442. — RdErl. 25. 9. 1952, Umrechnungskurs für dänische Krone gemäß § 1 Abs. 2 der Zweiten DVO zum Gesetz zu Art. 131 GG. S. 1442. — RdErl. 25. 9. 1952, Beitragsverstättung nach § 74 des Ges. zu Art. 131 GG. S. 1443. — RdErl. 25. 9. 1952, Vorschußzahlung nach § 61 Abs. 4 des Gesetzes zu Art. 131 GG. S. 1444.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeitsminister.

H. Sozialminister.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

L. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Beurkundungen von Vaterschaftsanerkenntnissen

RdErl. d. Innenministers v. 23. 9. 1952 —
I — 14.55 — Fa 61

Die nachstehende AV. des Justizministers Nordrhein-Westfalen (JMBI. NRW. 1952 S. 199) bringe ich hiermit zur Kenntnis.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

Nr. 53. Beurkundungen von Vaterschaftsanerkenntnissen durch die Amtsgerichte und Notare. AV. d. JM. vom 19. August 1952 (II 1 A — 3470 — 8).

Die Amtsgerichte und Notare, die das Anerkenntnis einer Vaterschaft beurkunden, haben gem. § 29 PSTG. 1937 (RGBl. I S. 1146) in Verbindung mit § 61 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung des PSTG. vom 19. 5. 1938 (RGBl. I S. 533) dem Standesbeamten, des Geburt des Kindes beurkundet hat, unter Umständen dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West), Berlin-Halensee, Albrecht-Achilles-Str. 65/66, eine beglaubigte Abschrift des Anerkenntnisses zu übersenden (§ 213 der Dienstanweisung für die Standesbeamten, Neufassung 1952). Nach § 217 DA. soll der zu fertigende Randvermerk in jedem Falle die Staatsangehörigkeit und den Wohnort des Anerkennenden zur Zeit der Anerkenntniserklärung enthalten. Bei dem Anerkenntnis durch einen Ausländer ist dessen Heimatrecht zu berücksichtigen, zumal dem Anerkenntnis vielfach die Legitimation durch Eheschließung der Eltern folgt. Die Anerkennung durch einen Niederländer ist z. B. nichtig, wenn sie zu Lebzeiten der Mutter ohne ihre vorherige Zustimmung erfolgt ist. Bei Anerkennung unehelicher nichtdeutscher Kinder kommt es auch auf das Heimatrecht der Mutter an (§ 216 DA.).

Der Standesbeamte, der zum Geburteintrag des Kindes einen Randvermerk über das Anerkenntnis der Vaterschaft eingetragen hat (u. U. der Standesbeamte des Sta. I Berlin-West), hat dem deutschen Standesbeamten, in dessen Geburtenbuch (Geburtsregister) die Geburt des Mannes beurkundet ist, von dem Sachverhalt Mitteilung zu machen. In der Mitteilung sind die Vornamen und der Familienname des Kindes, Ort und Tag seiner Geburt sowie der Inhalt des Randvermerks oder des Vaterschaftsanerkenntnisses anzugeben; ferner sollen das Standesamt und die Nummer des Eintrags angegeben werden, unter dem die Geburt des Kindes und des Mannes beurkundet sind (§ 213 Abs. 3 DA.).

Da in den von den Amtsgerichten und Notaren beurkundeten Anerkenntnissen diese Angaben häufig fehlen, so daß die Standesbeamten Rückfragen und eigene Ermittlungen anstellen müssen,

ordne ich an, daß in die Anerkenntniskunden in Zukunft folgende Angaben aufzunehmen sind:

1. vom Anerkennenden:

- a) Familienname, sämtliche Vornamen und Beruf;
- b) Wohnort, Straße und Hausnummer;
- c) Ort und Tag seiner Geburt, erforderlichenfalls genaue Bezeichnung des Standesamts, bei dem die Geburt beurkundet ist und, wenn möglich, die Nummer des Geburteintrags;
- d) die Staatsangehörigkeit;

2. vom Kinde:

- a) Familien- und Vorname(n);
- b) Geburtsort und -tag, Angabe des Standesamtes, das die Geburt beurkundet hat, und, wenn möglich, die Nummer des Geburteintrags;

3. von der Mutter:

- a) Familien- und Vorname(n);
- b) Wohnort, Straße und Hausnummer.

Um zuverlässige Angaben über die Beurkundung der Geburt des Anerkennenden zu erhalten, wird es zweckmäßig sein, ihm schon bei der Ladung aufzugeben, die Geburtsurkunde mitzubringen.

— MBI. NW. 1952 S. 1435.

1952 S. 1436

aufgeh.

1955 S. 1208 Nr. 76

RdErl. d. Innenministers v. 27. 9. 1952 —
I 13—44 Nr. 469/51

Nach Mitteilung des Herrn Bundesministers für gesamtdeutsche Fragen sind Ende Juli d. J. Reisende, die mit Interzonenpässen, die in Berlin verlängert worden waren, in das Bundesgebiet zurückzureisen beabsichtigten, am Kontrollpunkt Staaken von den sowjetischen Kontrollorganen zurückgewiesen worden. Interzonenpässe, die verlängert worden sind, werden von dem genannten Zeitpunkt ab von diesem Kontrollpunkt nicht mehr anerkannt.

Ich bitte, Interzonenreisende entsprechend zu belehren.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1952 S. 1436.

Paßwesen; Paßfreiheit in den nordischen Staaten

RdErl. d. Innenministers v. 27. 9. 1952 —
I 13—40 Nr. 1398/52

Nach Mitteilung der Deutschen Botschaft in Kopenhagen haben Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden beschlossen, mit Wirkung vom 12. Juli 1952 ab, die Staatsangehörigen dieser Länder bei Reisen zwischen diesen Ländern und einem Aufenthalt von mindestens drei Monaten in einem dieser Länder von der Pflicht zu befreien, einen Paß mit sich zu führen. Sofern Staatsangehörige dieser Länder Arbeitsbewilligungen in einem dieser Länder erhalten oder sich dort länger als drei Monate aufzuhalten wollen, müssen sie im Besitz eines Passes sein. Die Aus- und Einreise zwischen diesen Ländern soll wie bisher über die gewöhnlichen Grenzübergangsstellen erfolgen. An den meistbenutzten Grenzübergangsstellen sollen besondere Grenzübergänge ohne Pässe eingerichtet werden.

Die Staatsangehörigen dieser Länder müssen, wenn sie vom Ausland in eines der nordischen Länder einreisen wollen, wie bisher im Besitz eines Passes sein.

Eine Vereinfachung der Zollkontrolle, insbesondere des Handgepäcks der skandinavischen Reisenden, ist einstweilen nicht vorgesehen.

Nach Mitteilung der Deutschen Gesandtschaft in Oslo wird jedoch für Norweger der Paßzwang auch bei inner-skandinavischen Reisen noch einige Zeit beibehalten bleiben, da die Einführung von anderen Devisenkontrollpapieren in Norwegen bis jetzt noch nicht möglich gewesen ist.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 1437.

1952 S. 1437
berichtet durch
1952 S. 1714

1952 S. 1437 m.
aufgeh.
1956 S. 2005

Paßwesen; Ein- und Durchreisesichtvermerke für Angehörige von Luftfahrtgesellschaften

RdErl. d. Innenministers v. 27. 9. 1952 —
I 13—38 Nr. 834/52

Nach Auskunft des ehemaligen Combined Travel Board in Bad Salzuflen hat das Alliierte Amt für Zivilluftfahrt (Civil Aviation Board) mitgeteilt, daß der Luftverkehrsgesellschaft „Trans-Canada Air Lines of Montreal, Quebec“ die Lizenz erteilt worden ist, auf ihrer Flugroute Montreal—London—Düsseldorf Transportflüge in das Bundesgebiet und über dem Bundesgebiet durchzuführen.

Ich bitte, Abschnitt XL, fünfter Absatz der „Bestimmungen über die Behandlung von Sichtvermerksangelegenheiten durch die deutschen Sichtvermerksbehörden“ (mitgeteilt durch RdErl. v. 17. 1. 1951 — I 13—38 Nr. 2356/50 —) entsprechend zu ergänzen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 1437.

1952 S. 1437 u.
aufgeh.
1956 S. 2005

Paßwesen; gebührenfreie Sichtvermerke für türkische Hochschulstudenten, Assistenten, Dozenten, Professoren und Lehrer

RdErl. d. Innenministers v. 27. 9. 1952 —
I 13—38 Nr. 515/52

Das Auswärtige Amt hat mit der Türkischen Botschaft im Wege des Notenwechsels auf der Grundlage der Genseitigkeit die Erteilung von gebührenfreien Sichtvermerken für Hochschulstudenten, Assistenten, Dozenten, Professoren und Lehrer vereinbart.

Mit Wirkung vom 21. August 1952 werden von den türkischen Sichtvermerksbehörden für deutsche Hochschulstudenten, Professoren, Assistenten und Leiter von Universitätslehrgängen sowie Lehrern der Höheren, Mittel- und Volksschulen gebührenfreie Sichtvermerke erteilt. Die Erteilung von gebührenfreien Sichtvermerken

für den erwähnten Personenkreis ist davon abhängig, daß eine Bescheinigung einer türkischen Universität oder Ferienkursleitung über die erfolgte Anmeldung und Aufnahme vorgelegt wird.

Die deutschen Sichtvermerksbehörden erteilen für den erwähnten Personenkreis türkischer Staatsangehörigkeit ebenfalls gebührenfreie Sichtvermerke unter der Voraussetzung, daß eine Bescheinigung einer deutschen Universität oder Ferienkursleitung über die erfolgte Anmeldung und Aufnahme vorgelegt wird.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

1952 S. 1438 o.
aufgeh.
1956 S. 2005

— MBl. NW. 1952 S. 1437.

Paßwesen; niederländische Reisepässe für Doppelstaatler

RdErl. d. Innenministers v. 27. 9. 1952 —
I 13—38 Nr. 1381/52

Das Königlich-Niederländische Konsulat in Dortmund hat mitgeteilt, daß nach den niederländischen Paßbestimmungen an Personen, die neben der niederländischen noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, ein niederländischer Paß nicht ausgehändigt wird, wenn der Betreffende in dem anderen Land, dessen Staatsangehörigkeit er gleichfalls besitzt, ansässig ist. Infolgedessen erhält ein niederländischer Staatsangehöriger, der auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und in Deutschland ansässig ist, von den niederländischen Behörden keinen niederländischen Paß.

Das Königlich-Niederländische Konsulat hat weiter mitgeteilt, daß nach dem Kriege, als noch keine deutschen Pässe ausgestellt wurden, von dieser Regel abgewichen worden sei. Da die Betreffenden jetzt wieder deutsche Reisepässe erlangen könnten, würden in den vorgenannten Fällen die niederländischen Pässe, die etwa vorher ausgegeben worden seien, wieder eingezogen.

Das deutsche Paßrecht wird durch diese Maßnahme nicht berührt.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

1952 S. 1438 u.
aufgeh.
1956 S. 2005

— MBl. NW. 1952 S. 1438.

Paßwesen; Reiseverkehr von Ausländern mit dem Saargebiet

RdErl. d. Innenministers v. 29. 9. 1952 —
I 13—38 Nr. 1712/51

Die Frage, ob Inhaber von deutschen Fremdenpässen für den Reiseverkehr von und nach dem Saargebiet einen deutschen Wiedereinreisesichtvermerk benötigen, beurteilt sich nach dem Gesetz über das Paßwesen vom 4. März 1952 (BGBl. I S. 290) und der Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang vom 17. Mai 1952 (BGBl. I S. 295). Nach § 3 der Verordnung bedürfen Ausländer, einschl. der Staatenlosen, zur Einreise in das Gebiet des Geltungsbereichs des Grundgesetzes eines Sichtvermerks der zuständigen Behörde. Damit ist die Grenze gegenüber dem Saargebiet Sichtvermerksgrenze geworden.

Soweit Ausländer Fremdenpässe besitzen und ihren Wohnsitz im Bundesgebiet haben, wird dieser Sichtvermerk in Form eines Wiedereinreisesichtvermerkes erteilt.

Mein RdErl. vom 12. November 1951 — I 13—38 Nr. 328/50 (MBl. NW. S. 1273) — ist hierdurch gegenstandslos geworden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 1438.

Paßrechtliche und aufenthaltsrechtliche Behandlung von ausländischen Flüchtlingen

RdErl. d. Innenministers v. 29. 9. 1952 —
I 13—53 Nr. 517/52

Wie mir mitgeteilt wurde, sind in letzter Zeit mehrfach Flüchtlinge, die sich mit einem Reiseausweis gemäß dem Londoner Abkommen vom 15. Oktober 1946 — TITRE DE VOYAGE — ausweisen, aus einem anderen Land, insbesondere aus Belgien, nach Deutschland eingereist. Es scheint Unklarheit darüber zu bestehen, wie diese Flüchtlinge paß- und aufenthaltsrechtlich zu behandeln sind.

Für nichtdeutsche Flüchtlinge, die nicht unter das Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 269) fallen und aus ihren Aufnahmeländern nach Deutschland einreisen wollen, gelten die deutschen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen, welche die Einreise, Durchreise, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Ausreise für Ausländer regeln.

Aufnahmeländer in diesem Sinne sind die Länder, in denen die Flüchtlinge nach Verlassen ihres Heimatlandes als Flüchtling Aufnahme gefunden haben.

Nach ihrer Ausreise aus diesen Aufnahmeländern sind die Flüchtlinge berechtigt, während der Gültigkeitsdauer ihrer Reiseausweise, in die Länder zurückzukehren, die diese Ausweise ausgestellt haben, wenn nicht eine kürzere Rückkehrerlaubnis in ihnen vermerkt ist. Die Aufnahmeländer, aus denen die Flüchtlinge ausgereist sind, sind verpflichtet, diese innerhalb obiger Zeit wieder aufzunehmen, wenn dies von den Flüchtlingen selbst oder den zuständigen deutschen Behörden — im Falle einer Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung auf Grund der §§ 7 und 8 Ausl.Pol.VO — begeht wird.

Haben Flüchtlinge nach Ablauf dieser Zeit (vierter Abs.) Deutschland nicht verlassen, so fallen sie unter die Schutzbestimmungen des Abkommens der Vereinten Nationen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

Die Bundesrepublik ist diesem Abkommen beigetreten. Mit seiner Ratifizierung und Verkündung im Bundesgesetzblatt ist in nächster Zeit zu rechnen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 1439.

2 S. 1439 m.
qgeh.
6 S. 2005

Paßwesen; hier: Besitz eines Personalausweises durch Reisende mit Sammelpässen

RdErl. d. Innenministers v. 29. 9. 1952 —
I 13—63 Nr. 151/51

Das Auswärtige Amt hat mitgeteilt, daß deutsche Studenten mit Sammelpässen nach England gereist seien, ohne im Besitz von Personalausweisen zu sein.

Dies gibt mir Anlaß, auf die Beachtung des RdErl. vom 4. Januar 1952 — I 13—38 151/51 (MBl. NW. S. 59) — nochmals hinzuweisen.

Die Reiseleiter sind bei Beantragung von Sammelpässen zu belehren, daß diese nur in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis zur Aus- und Wiedereinreise sowie zum Aufenthalt im Ausland benutzt werden können.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 1439.

2 S. 1439 u.
qgeh.
6 S. 2005

Paßwesen; Anerkennung von deutschen Kinderausweisen durch die Chilenische Regierung

RdErl. d. Innenministers v. 29. 9. 1952 —
I 13—38 Nr. 1843/51

Im Anschluß an den RdErl. vom 9. Juni 1952 — I 13—38 Nr. 1843/51 — (MBl. NW. S. 682) gebe ich bekannt, daß die Chilenische Regierung nach Auskunft des

Auswärtigen Amtes deutsche Kinderausweise für nicht in Begleitung ihrer Eltern reisende Kinder deutscher Staatsangehörigkeit unter 15 Jahren als vollgültige Reiseausweise anerkennt, wenn sie den Erfordernissen der Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz vom 17. Mai 1952 (BGBl. I S. 295) entsprechen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 1439.

1952 S. 1440 o.
aufgeh.
1955 S. 1200 Nr. 360

Paßwesen; Sichtvermerke zur Einreise nach Dänemark

RdErl. d. Innenministers v. 29. 9. 1952 —
I 13—38 Nr. 515/52

Nach Mitteilung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kopenhagen sind nach einer Bekanntmachung des dänischen Justizministeriums die dänischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland ermächtigt worden, von sich aus ohne vorherige Anfrage in Kopenhagen Sichtvermerke an deutsche Staatsangehörige für Geschäftsreisen und Besuche in Dänemark ansässiger Verwandter oder Freunde auf Grund entsprechender Einladungen zu erteilen. Ferner sind die dänischen Vertretungen in der Bundesrepublik ermächtigt worden, deutschen Besatzungsmitgliedern oder Passagieren deutscher Sport- und Luftfahrzeuge für Fahrten nach Dänemark von sich aus ohne vorherige Rückfrage in Kopenhagen Sichtvermerke bis zu zwei Monaten auszustellen. Die Erteilung des Sichtvermerks wird nicht an die Bedingung geknüpft, daß die Betreffenden von in Dänemark wohnhaften Verwandten oder Freunden zu Besuchszwecken eingeladen sind. Es genügt nunmehr der Nachweis, daß die Einreisebewerber Besatzungsmitglieder oder Passagiere deutscher Sport- und Luftfahrzeuge sind.

Zu einer allgemeinen Freigabe des deutschen Touristenverkehrs nach Dänemark hat sich die Dänische Regierung zur Zeit noch nicht entschließen können.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 1440.

1952 S. 1440 m.
aufgeh.
1956 S. 2005

Paßwesen; Schweizerische Paßstelle in Freiburg i. Br.

RdErl. d. Innenministers v. 29. 9. 1952 —
I 13—38 Nr. 506/51

Die Schweizerische Gesandtschaft hat nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes am 7. Juli 1952 in Freiburg/Br. eine Paßstelle eröffnet, die dem Schweizerischen Konsulat in Baden-Baden angegliedert ist. Die Paßstelle, die im Rathaus in Freiburg/Br. untergebracht ist, ist nur während der Sommermonate geöffnet. (Telefon: Freiburg 48 08).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 1440.

1952 S. 1440 u.
aufgeh.
1955 S. 1200 Nr. 361

Paßwesen; Sichtvermerke zur Einreise nach Norwegen

RdErl. d. Innenministers v. 30. 9. 1952 —
I 13—38 Nr. 515/52

Die Gesandtschaft der Bundesrepublik in Oslo hat dem Auswärtigen Amt mitgeteilt, daß die Neuregelung des Verfahrens für die Einreise nach Norwegen für deutsche Staatsangehörige (Bundesrepublik einschl. West-Berlin) inzwischen in der norwegischen Presse veröffentlicht worden ist.

Hiernach können Touristenvisa mit Gültigkeit für vier Wochen erteilt werden.

Folgende deutsche Staatsangehörige sind nach der neuen Regelung von der Einreise nach Norwegen ausgeschlossen:

Alle Deutsche, die in der SS oder dem SD Dienst getan haben.

Diejenigen ehemaligen Wehrmachtsangehörigen, die während des Krieges in Norwegen waren und eine „Befehlssstellung“ in der Wehrmacht, der Organisation Todt oder eine leitende Stellung in der Wirtschaftsorganisation „Nordag“ inne hatten.

Sämtliche ehemaligen Angehörigen des Reichskommissariats, die unter Reichskommissar Terboven Dienst getan haben.

Sämtliche ehemaligen Nationalsozialisten, die bei der Entnazifizierung in die Gruppen I, II und III eingestuft worden sind.

Mitläufer der Gruppe IV sind nicht ohne weiteres ausgeschlossen; ihre Anträge werden fallweise entschieden.

Sämtliche Einreiseanträge müssen auch weiterhin von den norwegischen Auslandsvertretungen dem Zentralpaßkontor Oslo zur Entscheidung vorgelegt werden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 1440.

IV. Öffentliche Sicherheit

Aenderung des RdErl. v. 8. 3. 1948 — IV A 2 — 3002/47 (MBl. NW. S. 113) betr. Einheitliche Bezeichnung für Organe und Dienststellen der Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 29. 8. 1952 — IV A 1/10 Tgb.-Nr. 222/52/1

Die Landes-Polizeischule Düsseldorf führt ab 2. Oktober 1952 die Dienststellenbezeichnung

„Landes-Polizeischule Erich Klausener, Düsseldorf“.

Der obenerwähnte RdErl. ist unter Abs. c 4 entsprechend zu ändern.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Polizeibehörden und Polizeidienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 1441.

1952 S. 1441
aufgeh. d.
1954 S. 1988 Nr. 149

D. Finanzminister

Anwendung des § 31 des Ges. zu Artikel 131 GG auf die Empfänger von Übergangsbezügen nach § 52 Abs. 2 a. a. O.

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 9. 1952 — B 3001 — 11419/IV

Mit Rundschreiben vom 30. August 1952 — 27 638 Art. 131 — 10138/52 — gibt der Herr Bundesminister des Innern bekannt:

„Angestellte und Arbeiter erhalten bei Erfüllung der in § 52 Abs. 2 des Gesetzes zu Artikel 131 GG. genannten Voraussetzungen Übergangsbezüge entsprechend § 37 a.a.O. Dabei tritt die Hälfte des am 8. Mai 1945 bezogenen ungekürzten Arbeitseinkommens (Vergütung oder Lohn) an die Stelle des in § 37 für die Berechnung des Übergangsgehaltes maßgebenden Ruhegehaltes; dieses ebenfalls in der am 8. 5. 1945 verdienten Höhe zu Grunde zu legende Ruhegehalt bestimmt sich seinerseits u. a. nach den Vorschriften des § 31. Die Vorschrift in § 52 Abs. 2 letzter Satz, daß die Übergangsbezüge entsprechend § 37 gewährt werden, schließt auch die Berücksichtigung des in § 37 anzuwendenden § 31 ein. Im übrigen verbleibt es aber dabei, daß in § 52 Abs. 2 die Hälfte des nach Vorstehendem zu berücksichtigenden Arbeitseinkommens und nicht die Ruhegehaltskala des Beamten zu Grunde zu legen ist.“

„§ 52 Abs. 2 letzter Halbsatz der Ersten Durchführungsverordnung vom 12. 11. 1951 bestätigt dies ausdrücklich, wenn dort bestimmt wird, daß die §§ 1 bis 4 entsprechend für die in § 52 Abs. 2 genannten Angestellten gelten. Es ist damit auch ausdrücklich klar gestellt, daß die §§ 19 und 31 des Gesetzes auch bei der Feststellung der Vergütung, nach der die Übergangsbezüge nach § 52 Abs. 2 zu berechnen sind, zu beachten sind. Dabei steht eine Höhergruppierung in den Vergütungsgruppen einer Beförderung gleich.“

Der Herr Bundesminister der Finanzen hat dieser Auffassung zugestimmt.“

— MBl. NW. 1952 S. 1441.

Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen nach § 56 des Ges. zu Artikel 131 GG

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 9. 1952 — B 3001 — 11419/IV

Mit Rundschreiben vom 22. August 1952 I B — BA 2162 — 31/52 — gibt der Herr Bundesfinanzminister bekannt:

„Nach den Verwaltungsvorschriften zu § 58 des Gesetzes zu Art. 131 GG. vom 9. 5. 1952 (MinBl. Fin. S. 191) sind die Anmeldebehörden zugleich für die Festsetzung, Regelung und Anweisung der Versorgungsbezüge zuständig, soweit die oberste Dienstbehörde nichts anderes bestimmt. Die Vorschrift des Abschnitt III Nr. 4 der Richtlinien zu § 56 des Gesetzes zu Art. 131 GG. vom 5. 2. 1952 (MinBl. Fin. S. 55), nach der für die Bearbeitung und Entscheidung der Anträge auf Beihilfen und Unterstützungen die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen zuständig sind, ist insoweit überholt.“

Abschnitt III Nr. 4 der bezeichneten Richtlinien erhält daher folgende Fassung:

4. Anträge auf Beihilfen und auf einmalige und laufende Unterstützungen werden, soweit die oberste Dienstbehörde (§ 60) nichts anderes bestimmt, bearbeitet und entschieden von den in den Verwaltungsvorschriften Nr. 2 zu § 58 des Gesetzes zu Art. 131 GG. vom 9. 5. 1952 bezeichneten Anmeldebehörden.“

Der Herr Bundesminister des Innern hat diesem Schreiben zugestimmt.

Die vorstehend genannten Richtlinien sind mit meinem Schreiben vom 18. 2. 1952 — B 7145—1745/IV — bekanntgegeben worden.

— MBl. NW. 1952 S. 1442.

Unterstützungen und Beihilfen nach § 56 des Gesetzes zu Artikel 131 GG

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 9. 1952 — B 3001 — 11419/IV

Mit Rundschreiben vom 23. August 1952 — IB — BA 2162 — 14/52 — gibt der Herr Bundesminister der Finanzen bekannt:

„Durch Abschnitt II Br. 4c der Richtlinien vom 5. 2. 1952 (MinBl. Fin. S. 55) sollte die Pflege alter und auf Hilfe angewiesener Personen durch ihre im Bundesgebiet lebenden nächsten Angehörigen nicht verhindert werden. Die Aufnahme dieser Bestimmung entsprach einem Wunsch des Beamtenrechtsausschusses des Bundesrates. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen in diesen Fällen werden deshalb auch dann als erfüllt angesehen werden können, wenn der aufnehmende Familienmitglied ebenfalls erst nach dem 23. 5. 1949 in das Bundesgebiet gezogen ist.“

Die vorstehend genannten Richtlinien sind mit meinem Schreiben vom 18. 2. 1952 — B 7145—1745/IV bekanntgegeben worden.“

— MBl. NW. 1952 S. 1442.

Einfügung der Worte „6. Übertritt in den Zivildienst“ vor § 10 der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen v. 13. 6. 1952 (BGBl. I S. 331)

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 9. 1952 — B 3001 — 11419/IV

Die Herren Bundesminister des Innern und der Finanzen haben am 15. Juli 1952 (GMBL S. 203) bekanntgegeben:

„In der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen v. 13. 6. 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 331) ist vor § 10 einzufügen:

„6. Übertritt in den Zivildienst.“

— MBl. NW. 1952 S. 1442.

Umrechnungskurs für dänische Krone gemäß § 1 Abs. 2 der Zweiten DVO zum Gesetz zu Art. 131 GG

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 9. 1952 — B 3001 — 11419/IV

Die Herren Bundesminister des Innern und der Finanzen geben mit Rundschreiben vom 6. August 1952 — 27622 Art. 131 — 10 068 II/52 und I B — BA 2168 — 17/52 (GMBL S. 213) bekannt:

„Gemäß § 1 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 12. 11. 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 887) wird im Einvernehmen mit dem Herrn

Bundesminister für Vertriebene für die Umrechnung der Bezüge von versorgungsberechtigten volksdeutschen Vertriebenen aus Dänemark folgender Umrechnungskurs bestimmt:

1 dänische Krone = 0,54 DM.

— MBl. NW. 1952 S. 1442.

**Beitragserstattung
nach § 74 des Ges. zu Art. 131 GG**
RdErl. d. Finanzministers v. 25. 9. 1952 —
B 3001 — 11419/IV

Der Herr Bundesminister des Innern gibt mit Schreiben vom 22. August 1952 — 27861 Art. 131 — 10 858/52 (GMBI. S. 213) — nachstehendes Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit vom 28. Juli 1952 — IV a 7 — 5446/52 bekannt:

„Betr.: Beitragserstattung nach § 74 des Gesetzes zu Artikel 131 GG. Bezug: Mein Rundschreiben vom 12. 10. 1951 — IV a 7 — 4590/51 —

Nachdem durch die Dritte Verordnung vom 7. 4. 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 230) die Durchführung des Gesetzes zu Art. 131 GG. für die Dauerangestellten (§ 52 Abs. 1 des Gesetzes) im einzelnen geregelt worden ist, habe ich keine Bedenken, wenn auch für diesen Personenkreis nach meinem Rundschreiben vom 12. 10. 1951 — IV a 7 — 4590/52 —*) verfahren wird. Als Nachweis nach Ziff. 7 dieses

*) Veröffentlicht im GMBI. Nr. 28 1951, S. 247.

Erlasses gilt in diesem Fall der Unterbringungsschein oder die Becheinigung der für die Versorgung zuständigen Dienst-(Verwaltungs-)stelle. Der Herr Bundesminister des Innern und der Herr Bundesminister der Finanzen haben dieser Regelung zugestimmt.“

— MBl. NW. 1952 S. 1443.

**Vorschußzahlung
nach § 61 Abs. 4 des Gesetzes zu Art. 131 GG**

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 9. 1952 —
B 3001 — 11419/IV

Der Herr Bundesminister der Finanzen hat mit Schreiben vom 21. August 1952 I B — BA 2118—82/52 (MinBIFin. 1952 S. 471) bekanntgegeben:

„Die im § 61 Abs. 3 des Gesetzes zu Art. 131 GG vorgesehene Rechtsverordnung kann auch bis zum 30. September 1952 noch nicht ergehen.“

Ich bin daher damit einverstanden, daß die in § 61 Abs. 4 des Gesetzes zu Art. 131 GG. vorgesehenen Vorschußzahlungen an ehemalige Angehörige der in § 2 des Gesetzes bezeichneten Nicht-gebietskörperschaften und Verbände aus Bundesmitteln in der bisherigen Weise auch über den 30. September 1952 hinaus, längstens bis zum 31. 12. 1952, geleistet werden.“

— MBl. NW. 1952 S. 1444.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag GmbH., Köln 8516.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreise vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

